

Artikel 4

Änderung des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Soziale Hilfe und Eigenverantwortung“

b) In den Angaben zu Abschnitt 1 wird nach der Angabe zu § 5 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Verletztenbezogene Vollzugsgestaltung“

c) Nach der Angabe zu § 23 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 23a Beschäftigungsbedingungen und Ablösung“

d) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28 Untersagung von Besuchen“

e) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Überwachung von Gesprächen“

f) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Untersagung von Schriftwechsel“

g) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Überwachung von Schriftwechsel“

h) Nach der Angabe zu § 36 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 36a Kontakte mit bestimmten Institutionen und Personen“

i) In der Angabe zu § 41 und in der Angabe zu § 44 werden jeweils die Wörter „sonstigen Gründen“ durch die Wörter „wichtigem Anlass“ ersetzt.

j) In der Angabe zu § 69 wird das Wort „Ärztliche“ durch das Wort „Medizinische“ ersetzt.

k) Der Angabe zu § 77 werden die Wörter „der Sicherheit und Ordnung“ angefügt.

l) Die Angabe zu § 89 wird wie folgt gefasst:

„§ 89 (weggefallen)“

- m) Der Angabe zu Abschnitt 19 werden die Wörter „und Besichtigungen“ angefügt.
- n) In den Angaben zu Abschnitt 19 werden nach der Angabe zu § 109 die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 109a Berliner Vollzugsbeirat

§ 109b Besichtigungen“

2. In § 3 Absatz 6 werden die Wörter „Alter, Geschlecht, sexuelle Identität, eine Behinderung und Herkunft“ durch die Wörter „Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung und sexuelle Identität“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „sind“ ersetzt und werden die Wörter „erläutert werden“ durch die Wörter „zu erläutern“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Soziale Hilfe und Eigenverantwortung

Die Untergebrachten werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten möglichst selbst zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich zu regeln.“

5. In Abschnitt 1 wird nach § 5 folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
Verletztenbezogene Vollzugsgestaltung

- (1) Die berechtigten Belange der Verletzten von Straftaten sind bei der Gestaltung des Vollzugs, insbesondere bei der Erteilung von Weisungen für Lockerungen, bei der Eingliederung und Entlassung der Untergebrachten, zu berücksichtigen.
- (2) Die Untergebrachten sind dabei zu unterstützen, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen.
- (3) Für Fragen des Schutzes von Verletzten und des Tausgleichs sollen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner in der Einrichtung zur Verfügung stehen. Verletzte, die sich an die Einrichtung wenden, sind in geeigneter Form auf ihre Rechte, auch ihre Auskunftsansprüche nach § 46 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 287) in der jeweils geltenden Fassung hinzuweisen. § 47 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin bleibt unberührt.“

6. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Zugangsgespräch“ durch das Wort „Aufnahmegespräch“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sofern es für die sprachliche Verständigung mit den Untergebrachten erforderlich ist, sind Sprachmittlerinnen und Sprachmittler hinzuzuziehen.“

c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Sofern die technischen Voraussetzungen in der Einrichtung vorgehalten werden, sollen den Untergebrachten die in Satz 3 und 4 genannten Vorschriften elektronisch zugänglich gemacht werden.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Personen“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird das Wort „des“ durch das Wort „ihres“ ersetzt.

8. In § 8 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Leiterin oder der Leiter der“ gestrichen.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Untergebrachte können mit ihrer Zustimmung vorübergehend zu zweit untergebracht werden, wenn eine Gefahr für Leben oder eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit für eine oder einen von ihnen besteht und schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind. Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung nur während der stationären Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus zulässig.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „Leiterin oder der Leiter der“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sind zulässig, wenn es die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Einrichtung erfordern, ein schädlicher Einfluss auf andere Untergebrachte zu befürchten ist oder während der stationären Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „weitere“ die Wörter „wohnlich eingerichtete“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des psychologischen und sozialen Dienstes sollen Wohngruppen fest zugeordnet werden. Eine Betreuung in den Wohngruppen ist auch in der beschäftigungs- und arbeitsfreien Zeit der Unterbrachten, insbesondere am Wochenende, in dem erforderlichen Umfang zu gewährleisten.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „insbesondere“ durch die Wörter „vor allem“ ersetzt und werden das Wort „namentlich“ durch das Wort „insbesondere“ und die Wörter „zu Straftaten“ durch die Wörter „zur Begehung von Straftaten“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „oder nicht mehr“ eingefügt.

12. Dem § 14 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Vor Verlegung oder vor Überstellung sind die Unterbrachten anzuhören. Bei einer Gefährdung der Sicherheit kann dies auch nachgeholt werden. Die Verlegung wird den Verteidigerinnen oder den Verteidigern auf Antrag der Unterbrachten unverzüglich mitgeteilt.“

13. § 23 Absatz 1 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.

14. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a Beschäftigungsbedingungen und Ablösung

(1) Nehmen die Unterbrachten an Maßnahmen gemäß §§ 20 bis 22 teil oder üben sie eine Arbeit gemäß § 23 aus, gelten die von der Einrichtung festgelegten Beschäftigungsbedingungen. Für schwangere oder stillende Unterbrachte sind die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. S. 2318), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. S. 2246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung über die Beschäftigungsverbote und die Gestaltung des Arbeitsplatzes entsprechend anzuwenden.

(2) Die Unterbrachten können von den in Absatz 1 Satz 1 benannten Beschäftigungen abgelöst werden, wenn

1. sie den Anforderungen nicht gewachsen sind,
2. sie trotz Abmahnung wiederholt gegen die Beschäftigungsvorschriften verstoßen,
3. dies zur Erfüllung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung geboten ist oder
4. dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erforderlich ist.

(3) Vor Ablösung sind die Unterbrachten anzuhören. Bei einer Gefährdung der Sicherheit der Einrichtung kann dies auch nachgeholt werden. Werden die

Untergebrachten nach Absatz 2 Nummer 2 oder aufgrund ihres Verhaltens nach Absatz 2 Nummer 4 abgelöst, gelten sie als verschuldet ohne Beschäftigung.“

15. § 25 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining sowie für schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend, sofern diese den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreichen.“

16. Dem § 26 wird folgender Satz angefügt:

„Die Einrichtung fördert den Kontakt der Untergebrachten mit Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann.“

17. In § 27 Absatz 4 werden die Wörter „Leiterin oder der Leiter der“ gestrichen.

18. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 28
Untersagung von Besuchen“

b) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann Besuche untersagen“ durch die Wörter „Besuche können untersagt werden“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird das Wort „Opfer“ durch das Wort „Verletzte“ ersetzt.

19. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Aus Gründen der Sicherheit der Einrichtung können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass die Besucherinnen und Besucher sich und ihre mitgeführten Sachen durchsuchen und mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln absuchen lassen. Die Durchsuchung darf nur von Personen des gleichen Geschlechts vorgenommen werden; das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren beim Besuch in einer die jeweiligen Untergebrachten betreffenden Rechtssache mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. § 35 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Besuche werden vorbehaltlich des Absatzes 4 regelmäßig beaufsichtigt. Über Ausnahmen entscheidet die Einrichtung. Die Beaufsichtigung kann mittels optisch-elektronischer Einrichtungen durchgeführt werden.

(4) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Untergebrachten betreffenden Rechtssache werden nicht beaufsichtigt.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6 und in dem neuen Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „der Leiterin oder des Leiters“ gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und die Wörter „Leiterin oder der Leiter der“ werden gestrichen.

20. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 30
Überwachung von Gesprächen“

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „der Einrichtung“ gestrichen.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gespräche mit Verteidigerinnen und Verteidigern sowie mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Untergebrachten betreffenden Rechtssache werden nicht überwacht.“

21. § 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften über den Besuch der § 27 Absatz 5, §§ 28, 29 Absatz 5 und § 30 gelten entsprechend.“

- b) In Satz 3 werden die Wörter „Eine beabsichtigte“ durch die Wörter „Die angeordnete“ ersetzt.

22. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 33
Untersagung von Schriftwechsel“

- b) Die Wörter „Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen“ werden durch die Wörter „Der Schriftwechsel mit bestimmten Personen kann untersagt werden“ ersetzt.

- c) In Nummer 3 wird das Wort „Opfer“ durch das Wort „Verletzte“ ersetzt.

23. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „im geschlossenen Vollzug regelmäßig durch Sichtkontrolle“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei der Sichtkontrolle des Schriftwechsels der Untergebrachten mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern sowie mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer sie betreffenden Rechtssache dürfen die ein- und ausgehenden Schreiben nur ungeöffnet auf verbotene Gegenstände untersucht werden. Besteht der Verdacht, dass diese Schreiben verbotene Gegenstände enthalten, oder bestehen Zweifel am Vorliegen eines Mandatsverhältnisses oder der Berufsträgereigenschaft, werden sie an die Absenderinnen oder Absender zurückgesandt oder den absendenden Untergebrachten zurückgegeben, sofern nicht der dringende Verdacht besteht, dass ungeöffnete Schreiben verbotene strafrechtlich relevante Gegenstände enthalten und eine Sicherstellung nach strafprozessualen Vorschriften in Betracht kommt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

24. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 35
Überwachung von Schriftwechsel“

b) In Absatz 1 werden die Wörter „im Einzelfall“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verteidigern“ die Wörter „sowie mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Untergebrachten betreffenden Rechtssache“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Leiterin oder den Leiter der“ gestrichen.

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

25. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann Schreiben anhalten“ werden durch die Wörter „Schreiben können angehalten werden“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird nach dem Wort „können“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel mit den Untergebrachten Personen, die Verletzte der Straftat waren, schadet.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit angehaltene Schreiben nicht als Beweismittel nach strafprozessualen Vorschriften sichergestellt werden, werden sie an die Absenderin oder den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen nicht angezeigt ist, von der Einrichtung verwahrt.“

26. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a
Kontakte mit bestimmten Institutionen und Personen

- (1) Der Schriftwechsel der Untergebrachten mit
1. den Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern,
 2. dem Bundesverfassungsgericht und dem für sie zuständigen Landesverfassungsgericht,
 3. der oder dem für sie zuständigen Bürgerbeauftragten eines Landes,
 4. der oder dem Datenschutzbeauftragten des Bundes oder der Länder,
 5. dem europäischen Parlament sowie dessen Mitgliedern,
 6. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
 7. dem Europäischen Gerichtshof,
 8. der oder dem Europäischen Datenschutzbeauftragten,
 9. der oder dem Europäischen Bürgerbeauftragten,
 10. dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
 11. der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz,
 12. dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen,
 13. den Ausschüssen der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,
 14. dem Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, dem zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den entsprechenden Nationalen Präventivmechanismen,
 15. den konsularischen Vertretungen ihres Heimatlandes,
 16. der für sie zuständigen Führungsaufsichtsstelle, Bewährungs- und Gerichtshilfe,
 17. der oder dem Opferbeauftragten des Landes Berlin und
 18. den Anstaltsbeiräten und dem Berliner Vollzugsbeirat sowie deren Mitgliedern

wird nicht überwacht, wenn die Schreiben an die Anschriften dieser Stellen oder Personen gerichtet sind und die Absenderinnen oder Absender zutreffend angegeben sind. Schreiben der in Satz 1 genannten Stellen oder Personen, die an die Untergebrachten gerichtet sind, dürfen nicht überwacht werden, wenn die Identität der Absenderinnen oder Absender zweifelsfrei feststeht. In diesem Fall ist jedoch eine Sichtkontrolle entsprechend § 34 Absatz 3 vorzunehmen. § 35 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für den Schriftwechsel zur Ausübung des Wahlrechts gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Schreiben, deren Überwachung nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, dürfen nicht nach § 36 angehalten werden.

(4) Besuche von Mitgliedern der in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen und von dort aufgeführten Personen sind zu gestatten. Sie werden weder beaufsichtigt noch die geführten Gespräche überwacht. Im Übrigen gilt für die Durchführung der Besuche § 29 Absatz 1, 2, 5 und 6 Satz 3 und 4 sowie Absatz 7 entsprechend.

(5) Telefongespräche mit Mitgliedern der in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen und von dort aufgeführten Personen sind zu gestatten und werden nicht überwacht. Im Übrigen gilt § 31 entsprechend.“

27. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37
Andere Formen der Telekommunikation

Die Einrichtung kann den Untergebrachten gestatten, andere von der Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der Telekommunikation auf ihre Kosten zu nutzen. Im Übrigen finden in Abhängigkeit von der Art der Telekommunikation die Vorschriften dieses Abschnitts über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechende Anwendung.“

28. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Nahrungs- und Genussmittel“ durch die Wörter „Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Untergebrachten dürfen über Absatz 1 Satz 1 hinaus Nahrungs- und Genussmittel auch in anderen handelsüblichen Transportbehältnissen empfangen.“

c) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sie sind auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen.“

d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„§ 33 gilt entsprechend.“

29. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „mehrere Tage“ durch die Wörter „mehr als 24 Stunden“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Lockerungen sind zu gewähren, wenn sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen und verantwortet werden kann zu erproben, dass die Untergebrachten sich weder dem Vollzug entziehen noch die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.“

30. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „sonstigen Gründen“ durch die Wörter „wichtigem Anlass“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Lockerungen dürfen nur gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Untergebrachten sich weder dem Vollzug entziehen noch die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.“

31. § 42 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist auch den Belangen der Verletzten Rechnung zu tragen.“

32. In § 43 Absatz 1 werden nach dem Wort „Aufsicht“ die Wörter „durch Bedienstete“ eingefügt und werden die Wörter „zu erheblichen“ durch die Wörter „zur Begehung erheblicher“ ersetzt.

33. In der Überschrift des § 44 werden die Wörter „sonstigen Gründen“ durch die Wörter „wichtigem Anlass“ ersetzt.

34. In § 45 werden nach dem Wort „Abständen“ die Wörter „durch Bedienstete“ eingefügt.

35. In § 46 Absatz 2 werden nach dem Wort „Polizei-“ das Wort „Ordnungs-“ eingefügt.

36. § 47 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Einrichtung arbeitet frühzeitig unter Beteiligung der Untergebrachten mit den Agenturen für Arbeit, den Meldebehörden, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz und weiteren Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs zusammen, insbesondere um zu erreichen, dass die Untergebrachten nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf Zugang zu therapeutischen und anderen nachsorgenden Maßnahmen erhalten.“

37. § 49 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Leiterin oder des Leiters“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Erfolgt die nachgehende Betreuung innerhalb der Anstalt gilt § 50 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 4 entsprechend.“

38. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Der“ das Wort „freiwillige“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gegen die sich in der Einrichtung befugt aufhaltenden Entlassenen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Entlassenen sind vorher zu hören.“

39. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegenstände, die die Untergebrachten nicht im Zimmer aufbewahren dürfen oder wollen, werden von der Einrichtung aufbewahrt, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist und Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung, insbesondere auch hygienische Gründe, nicht dagegen sprechen. Die Einrichtung kann eine angemessene Beschränkung des Umfangs der aufzubewahrenden Gegenstände vornehmen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Werden Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, von den Untergebrachten trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist aus der Einrichtung verbracht, so darf die Einrichtung diese Gegenstände auf Kosten der Untergebrachten außerhalb der Einrichtung verwahren, verwerten oder vernichten.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „die Voraussetzungen und“ gestrichen.

40. § 55 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden die Wörter „deren Inhalte“ durch die Wörter „die Kenntnisnahme von deren Inhalten“ ersetzt.

b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung trifft die oder der von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung damit betraute Bedienstete zusammen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten.“

41. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Rundfunk“ durch die Wörter „Hörfunk- und Fernsehempfang (Rundfunk)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden vor dem Wort „Mietgeräte“ die Wörter „von der Einrichtung vermittelte“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Untergebrachten haben die Kosten für die Überprüfung, Überlassung und den Betrieb der von ihnen genutzten Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie die Bereitstellung des Hörfunk- und Fernsehempfangs zu tragen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.“

42. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gestattung der Selbstverpflegung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Zuschuss trotz vorheriger Belehrung über die Möglichkeit des Widerrufs wiederholt nicht zweckentsprechend verwendet wird.“

- b) Absatz 3 Satz 2 bis 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Zusammensetzung und Nährwert der Gemeinschaftsverpflegung haben den Anforderungen an eine gesunde Ernährung zu entsprechen. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Untergebrachten ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen sowie sich fleischlos zu ernähren. Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Ernährungsweise von männlichen und weiblichen Untergebrachten sind zu berücksichtigen.“

- c) Absatz 4 Satz 3 und 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das Verfahren des Einkaufs regelt die Einrichtung. Gegenstände, die nach Art oder Menge geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung zu gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen oder mengenmäßig zu beschränken. Nahrungs- und Genussmittel können nur vom Haus- und Taschengeld, andere Gegenstände in angemessenem Umfang auch vom Eigengeld eingekauft werden; dies gilt nicht für den ersten Einkauf, den die Untergebrachten unmittelbar nach ihrer Aufnahme in die Einrichtung tätigen.“

43. In § 59 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Bildungsangebote“ die Wörter „sowie Angebote zur kreativen Entfaltung“ eingefügt.

44. In § 60 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und kann nach einem Stundensatz bemessen werden“ gestrichen.

45. In § 61 Absatz 1 werden nach dem Wort „Hausgeld“ die Wörter „oder Eingliederungsgeld“ eingefügt.

46. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Finanzielle Anerkennungen nach § 60 Absatz 1 Nummer 1, nicht verbrauchtes Taschengeld sowie zweckgebundene Einzahlungen nach § 65 Absatz 1 Satz 1 bleiben bis zur Höhe des Taschengeldebetrags unberücksichtigt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Einrichtung kann anordnen, dass Untergebrachte für die Dauer von bis zu drei Monaten als nicht bedürftig gelten, wenn ihnen ein Betrag nach Absatz 1 Satz 2 deshalb nicht zur Verfügung steht, weil sie eine ihnen angebotene zumutbare Arbeit nicht angenommen haben oder von einer ausgeübten Beschäftigung im Sinne von § 23a Absatz 3 Satz 3 verschuldet abgelöst wurden.“

c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Monats“ die Wörter „nach Absatz 1 zu berücksichtigende“ eingefügt.

47. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Hausgeld- und Eigengeldkonten“ durch die Wörter „Hausgeld-, Eigengeld- und Eingliederungsgeldkonten“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Einrichtung kann Ausnahmen zulassen.“

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „in der Regel in der Zahlstelle verwahrt oder“ eingefügt.

48. Dem § 65 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Verlegung in ein anderes Land, nach dessen Landesrecht gebildetes Eingliederungsgeld nicht anerkannt werden kann, wird das Eingliederungsgeld vorbehaltlich des Satzes 4 dem Eigengeldkonto gutgeschrieben. Sofern das aufnehmende Land die Bildung eines Überbrückungsgeldes im Sinne des § 51 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) geändert worden ist, vorsieht, können die Untergebrachten bis spätestens zum Tag ihrer Verlegung erklären, dass ihr Eingliederungsgeld vom aufnehmenden Land als Überbrückungsgeld behandelt werden soll; geben die Untergebrachten bis zu ihrer

Verlegung diese Erklärung nicht ab, wird das gebildete Eingliederungsgeld ihrem Eigengeldkonto gutgeschrieben.“

49. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „allgemeinen Standards“ durch das Wort „Leistungsumfangs“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Den besonderen Belangen behinderter und chronisch kranker Untergebrachter ist Rechnung zu tragen.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

50. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Entbindung sind schwangere Untergebrachte in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu bringen, sofern dies im Hinblick auf den Geburtsvorgang möglich ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird die Vollstreckung der Maßregel während einer Behandlung von Untergebrachten unterbrochen oder beendet, so hat das Land nur für diejenigen Leistungen die Kosten zu tragen, die bis zur Unterbrechung oder Beendigung der Vollstreckung erbracht worden sind.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „gegen Dritte“ gestrichen.

51. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 69
Medizinische Behandlung zur sozialen Eingliederung“

b) In Satz 1 wird das Wort „ärztliche“ durch das Wort „medizinische“ ersetzt.

c) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

52. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach der Angabe „4“ die Wörter „in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Nichtraucherschutz ist angemessen zu gewährleisten. Den Untergebrachten soll die Teilnahme an Raucherentwöhnungsmaßnahmen ermöglicht werden.“

53. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Krankenpflege“ durch das Wort „Krankenbehandlung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „nach § 67 Absatz 1“ eingefügt.

54. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Eine medizinische Untersuchung und Behandlung ist ohne Einwilligung der Untergebrachten zulässig, um den Erfolg eines Selbsttötungsversuchs zu verhindern. Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn von den Untergebrachten eine gegenwärtige schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit einer anderen Person ausgeht.

(2) Über die Fälle des Absatzes 1 hinaus sind medizinische Untersuchung und Behandlung sowie eine Ernährung zwangsweise bei gegenwärtiger Lebensgefahr oder schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der oder des Untergebrachten zulässig, wenn diese oder dieser zur Einsicht in das Vorliegen der Gefahr und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist und eine gegen die Durchführung gerichtete wirksame Patientenverfügung im Sinne des § 1901a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Einrichtung nicht vorliegt.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. die Untergebrachten durch eine Ärztin oder einen Arzt über Notwendigkeit, Art, Umfang, Dauer, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme in einer ihrer Auffassungsgabe und ihrem Gesundheitszustand angemessenen Weise aufgeklärt wurden,
2. der ernsthafte und ohne Ausübung von Druck unternommene Versuch einer Ärztin oder eines Arztes, eine Zustimmung der Untergebrachten zu der Maßnahme zu erreichen, erfolglos geblieben ist,
3. die Maßnahme zur Abwendung einer Gefahr nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 geeignet, in Art, Umfang und Dauer erforderlich und für die Beteiligten zumutbar ist und
4. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundene Belastung deutlich überwiegt und der bei Unterlassen der Maßnahme mögliche Schaden deutlich schwerer wiegt als die mit der Maßnahme verbundene Belastung.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden. Unberührt bleibt die Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und Absatzes 2 bedarf die Anordnung der Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung und der Aufsichtsbehörde. Die Anordnung wird den Verteidigerinnen und den Verteidigern auf Antrag der Untergebrachten unverzüglich mitgeteilt. Die Gründe und die Voraussetzungen für die Anordnung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 oder 2, die ergriffenen Maßnahmen einschließlich ihres Zwangscharakters, die Durchsetzungsweise, die Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsablauf sind zu dokumentieren. Gleiches gilt für Erklärungen der Untergebrachten, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(5) Die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 ist den Untergebrachten vor Durchführung der Maßnahme schriftlich bekannt zu geben. Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen und auch Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen können. Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die Untergebrachten Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(6) Bei Gefahr im Verzug finden Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 keine Anwendung.

(7) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Untergebrachten zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Sie darf nur von den von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung dazu bestimmten Bediensteten auf der Grundlage einer ärztlichen Stellungnahme angeordnet werden. Durchführung und Überwachung unterstehen ärztlicher Leitung. Kann die körperliche Untersuchung das Schamgefühl verletzen, wird sie von einer Person gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen; bei berechtigtem Interesse der Untergebrachten soll ihrem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Duldungspflichten der Untergebrachten nach Vorschriften anderer Gesetze bleiben unberührt.“

55. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle einer schweren Erkrankung ist die Einwilligung der Untergebrachten erforderlich.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Kann die Einwilligung, insbesondere aus Krankheitsgründen, nicht erlangt werden, erfolgt die Benachrichtigung, wenn diese dem mutmaßlichen Interesse der Untergebrachten entspricht.“

56. § 74 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Den Untergebrachten ist religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft zu ermöglichen.“

57. § 75 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Untergebrachte können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung geboten ist. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger ist dazu vorher anzuhören; bei einer Gefährdung der Sicherheit der Einrichtung kann dies auch nachgeholt werden.“

58. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „der Sicherheit und Ordnung“ angefügt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Es sind insbesondere geschlechtsspezifische Belange sowie die besonderen Belange lebensälterer und behinderter Untergebrachter zu berücksichtigen.“

59. § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79 Absuchung, Durchsuchung

(1) Die Untergebrachten, ihre Sachen und die Zimmer dürfen, auch unter Verwendung technischer Mittel oder sonstiger Hilfsmittel, abgesucht und durchsucht werden. Schreiben und Unterlagen, die gemäß § 35 Absatz 2 oder § 36a Absatz 1 nicht überwacht werden dürfen, werden in Gegenwart der Untergebrachten nur einer groben Sichtung auf verbotene Beilagen oder Schriftstücke unterzogen.

(2) Es kann allgemein angeordnet werden, dass bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besucherinnen oder Besuchern sowie nach jeder Abwesenheit von der Einrichtung in der Regel eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung der Untergebrachten durchzuführen ist. Ansonsten ist eine solche Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung dazu bestimmten Bediensteten im Einzelfall zulässig.

(3) Die Durchsuchung der Untergebrachten darf nur von Personen des gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Entkleidungen erfolgen einzeln in einem geschlossenen Raum. Während der Entkleidung dürfen bei männlichen Untergebrachten nur männliche Bedienstete und bei weiblichen Untergebrachten nur weibliche Bedienstete zugegen sein. Abweichend von den Sätzen 1 und 3 soll bei berechtigtem Interesse der Untergebrachten ihrem Wunsch, die mit der Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Bediensteten eines bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden; nur Bedienstete des benannten Geschlechts dürfen in diesem Fall während der Entkleidung anwesend sein. Das Schamgefühl ist zu schonen.“

60. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Im bisherigen Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „kann die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung“ durch das Wort „können“ ersetzt und wird das Wort „anordnen“ durch die Wörter „angeordnet werden“ ersetzt.
- c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

61. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Beobachtung der Untergebrachten in ihren Zimmern, im besonders gesicherten Raum oder im Krankenzimmer,“

bb) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Fesselung“ die Wörter „oder die Fixierung mittels spezieller Gurtsysteme an dafür vorgesehenen Gegenständen, insbesondere Matratzen oder Liegen“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Mehrere besondere Sicherungsmaßnahmen können nebeneinander angeordnet werden, wenn die Gefahr anders nicht abgewendet werden kann.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 bis 5“ durch die Wörter „Der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen, die Absonderung und die Beschränkung des Aufenthalts im Freien“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 wird Absatz 4 und folgender Satz wird angefügt:

„Ein Entzug des Aufenthalts im Freien ist nur zulässig, wenn eine Unterbringung im besonders gesicherten Raum erfolgt und aufgrund fortbestehender erheblicher Gefahr der Selbst- oder Fremdgefährdung nicht verantwortet werden kann, einen täglichen Aufenthalt im Freien zu gewähren.“

e) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Besteht die Gefahr der Entweichung, dürfen die Untergebrachten bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport gefesselt werden.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

f) Absatz 7 wird aufgehoben.

g) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Eine Fixierung des Körpers oder von Teilen davon ist nur zulässig, wenn die gegenwärtige und erhebliche Gefahr besteht, dass Untergebrachte sich selbst oder andere ernsthaft zu verletzen oder zu töten versuchen.“

(7) Hinsichtlich der Art und des Umfangs der Fesselung oder Fixierung sind die Untergebrachten zu schonen. Die Fesselung oder Fixierung ist unverzüglich zu lockern, wenn die Gefahr sich verringert hat oder dies zeitweise, beispielsweise zur Nahrungsaufnahme oder ärztlichen Untersuchung, notwendig ist. Sie ist zu entfernen, sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann.“

62. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnen die von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung dazu bestimmten Bediensteten an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der nach Satz 1 zuständigen Bediensteten ist unverzüglich einzuholen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Stellungnahme“ die Wörter „zu den gesundheitlichen Auswirkungen“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Den Untergebrachten sind besondere Sicherungsmaßnahmen zusammen mit deren Anordnung zu erläutern. Bei einer Gefährdung der Sicherheit kann dies ausnahmsweise nachgeholt werden. Die Anordnung, Entscheidungen zur Fortdauer und die Durchführung der Maßnahme einschließlich der ärztlichen Beteiligung sind mit einer kurzen Begründung schriftlich abzufassen.“

d) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Eine Absonderung, Unterbringung im besonders gesicherten Raum oder Fixierung sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Sind Untergebrachte in einem besonders gesicherten Raum untergebracht und fixiert, hat die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde nach Ablauf von 24 Stunden zu erfolgen. Auf Antrag der Untergebrachten sind deren Verteidigerinnen oder Verteidiger über die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach Satz 1 unverzüglich zu benachrichtigen.“

(6) Die Absonderung und die Unterbringung im besonders gesicherten Raum von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Während der Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Raum sind die Untergebrachten in besonderem Maße

zu betreuen. Sind die Untergebrachten darüber hinaus fixiert, sind sie durch einen Bediensteten ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.“

63. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „gefesselt“ durch das Wort „fixiert“ ersetzt und werden nach dem Wort „sie“ die Wörter „die Ärztin oder“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu den gesundheitlichen Auswirkungen zu hören, solange den Untergebrachten im besonders gesicherten Raum der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen ist oder sie länger als 24 Stunden abgesondert sind.“

64. In § 86 Absatz 1 wird das Wort „ihre“ durch das Wort „durch“ ersetzt und werden nach dem Wort „Hilfsmittel“ die Wörter „der körperlichen Gewalt“ eingefügt.

65. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Durchführung rechtmäßiger Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen dürfen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden, soweit der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs durch andere Hoheitsträger, insbesondere Polizeivollzugsbedienstete, bleibt unberührt.“

66. In § 88 Absatz 1 werden die Wörter „den Einzelnen“ durch das Wort „Einzelne“ ersetzt.

67. § 89 wird aufgehoben.

68. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn eine Gefährdung Unbeteiligter nicht ausgeschlossen werden kann.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nummer 3 findet keine Anwendung auf Untergebrachte, die im offenen Vollzug untergebracht sind.“

69. § 92 Absatz 1 bis 6 wird wie folgt gefasst:

„(1) Disziplinarmaßnahmen können zur Sicherung des Behandlungserfolges angeordnet werden, wenn Untergebrachte rechtswidrig und schuldhaft

1. andere Personen mit Worten oder mittels einer Tätlichkeit beleidigen, körperlich misshandeln, bedrohen oder nötigen,
2. fremde Sachen zerstören, beschädigen oder unbefugt deren Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändern,
3. in sonstiger Weise eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begehen,
4. verbotene Gegenstände in die Einrichtung einbringen, sich an deren Einbringung beteiligen oder solche Gegenstände weitergeben oder besitzen,
5. entweichen oder zu entweichen versuchen,
6. gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen verstoßen,
7. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,
8. wiederholt oder schwerwiegend vorsätzlich den Erfolg der Behandlung anderer Untergebrachter gefährden oder
9. in nicht unerheblicher Weise gegen sonstige Pflichten oder Anordnungen verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, und dadurch die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung stören.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Untergebrachten zu verwarnen.

(3) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. der Ausschluss von einzelnen Freizeitveranstaltungen für die Dauer von bis zu zwei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Bewegungsfreiheit außerhalb des Zimmers für die Dauer von bis zu einem Monat,
4. die Beschränkung oder die Unterbindung des Fernsehempfangs für die Dauer von bis zu einem Monat,
5. der Entzug von Geräten der Unterhaltungselektronik für die Dauer von bis zu einem Monat,
6. Arrest von bis zu vier Wochen.

(4) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(5) Zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen können im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung nach § 78 Absatz 5 Vereinbarungen getroffen werden, die insbesondere die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten oder die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft zum Gegenstand haben können. Erfüllen die Untergebrachten die Vereinbarung, hat die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme aufgrund dieser Verfehlung zu unterbleiben.

(6) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden. Gegen schwangere Untergebrachte oder weibliche Untergebrachte, die gemeinsam mit ihren Kindern in der Einrichtung untergebracht sind, darf ein Arrest nicht verhängt werden.“

70. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Disziplinarmaßnahmen ordnen die von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung dazu bestimmten Bediensteten an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt oder Einrichtung zum Zweck der Verlegung sind die damit betrauten Bediensteten der Anstalt oder Einrichtung am Bestimmungsort zuständig.

(2) Richtet sich die Verfehlung gegen die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung, ist die Aufsichtsbehörde für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen zuständig.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und folgender Satz angefügt:

„§ 93 Absatz 2 und 3 bleibt unberührt.“

71. § 95 Absatz 3 und 4 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Die für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen zuständigen Bediensteten sollen sich vor der Entscheidung mit anderen Bediensteten besprechen, die maßgeblich an der Behandlung der Untergebrachten mitwirken. Bei Schwangeren, stillenden Untergebrachten oder Untergebrachten, die sich in regelmäßiger ärztlicher Behandlung befinden, ist zudem eine Ärztin oder ein Arzt zu den gesundheitlichen Auswirkungen zu hören.

(4) Die Entscheidung wird den Untergebrachten mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(5) Bevor Arrest vollzogen wird, ist eine Ärztin oder ein Arzt zur Arrestfähigkeit zu hören. Während des Arrests stehen die Untergebrachten unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug des Arrests unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn ansonsten die Gesundheit der oder des Untergebrachten gefährdet würde.“

72. § 96 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „nachfolgenden“ gestrichen und wird nach dem Wort „Absätzen“ die Angabe „2 bis 5“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „eine“ durch die Wörter „die Aufhebung der“ ersetzt.

73. In § 98 Absatz 3 werden die Wörter „vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 287) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

74. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Jede Einrichtung wird von einer Leiterin oder einem Leiter geleitet. Zu ihren oder seinen Aufgaben und Befugnissen als Führungskraft gehören insbesondere

1. die Gesamtverantwortung für den Vollzug und dessen Gestaltung, auch im Hinblick auf die Eingliederung und sichere Unterbringung der Untergebrachten,
2. die Vertretung der Einrichtung nach außen,
3. die Haushalts- sowie Wirtschaftsführung für die gesamte Einrichtung,
4. die Regelung von Zuständigkeiten in Form eines Geschäftsverteilungsplans,
5. die Umsetzung der dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung nebst dem dazugehörigen Berichtswesen,
6. das Personalmanagement, insbesondere die bedarfs-, anforderungs- und eignungsgerechte Beschäftigung der Bediensteten und eine gezielte Personalentwicklung und
7. das Qualitätsmanagement.

(2) Die Einrichtung teilt der Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen die im Rahmen ihrer Geschäftsverteilung vorgenommenen personellen Zuständigkeiten hinsichtlich der folgenden Aufgaben mit:

1. Festsetzung der Nachtruhe nach § 11 Absatz 3 Satz 2,
2. Entscheidungen nach § 13 oder über Verlegungen nach § 14 Absatz 1 und 2,
3. Untersagungen oder Überwachungen von Besuchen, Schriftwechseln und Telefonaten nach §§ 28, 30, 31, 33 und 35,
4. Anordnung der zwangsweisen körperlichen Untersuchung nach § 72 Absatz 7 Satz 2, der mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung nach § 79 Absatz 2, der besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 84 Absatz 1 Satz 1, der Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch nach § 81 sowie der Disziplinarmaßnahmen nach § 94 Absatz 1 Satz 1 und
5. Erarbeitung und Erlass einer Hausordnung nach § 106.

Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung einzelner Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete vorbehalten.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung ist hauptamtlich tätig und steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Land.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

75. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit erforderlich sind zusätzlich externe Fachkräfte einzubeziehen.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bediensteten erhalten Gelegenheit zur Supervision.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

76. § 103 wird wie folgt gefasst:

„§ 103 Seelsorgerinnen und Seelsorger

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde von der jeweiligen Religionsgemeinschaft hauptamtlich oder nebenamtlich berufen. Ist dies aus organisatorischen oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen; Näheres regelt die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Seelsorgerinnen und Seelsorger wirken in enger Zusammenarbeit mit den anderen im Vollzug Tätigen eigenverantwortlich an der Erreichung des Vollzugsziels mit.

(3) Mit Zustimmung der Einrichtung dürfen die Seelsorgerinnen und Seelsorger der Einrichtung sich freier Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer bedienen und diese für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen von außen hinzuziehen.

(4) Seelsorgerische Einzelgespräche und Telefonate mit nach Absatz 1 zugelassenen Seelsorgerinnen und Seelsorgern sind zu gestatten und werden weder beaufsichtigt noch überwacht; seelsorgerischer Schriftwechsel der Untergebrachten mit nach Absatz 1 zugelassenen Seelsorgerinnen und Seelsorgern wird ebenfalls nicht überwacht. Im Übrigen gelten § 29 Absatz 1, 2, 5 und 6 Satz 3 und 4 sowie Absatz 7, §§ 31, 34 Absatz 3, § 35 Absatz 2 Satz 2 und § 36 Absatz 4 entsprechend.“

77. In § 105 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „ist es zu ermöglichen“ durch die Wörter „wird ermöglicht“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Diese“ durch die Wörter „Die Vertretungen“ ersetzt.

78. § 106 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Leiterin oder der Leiter der“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „beteiligt er“ durch das Wort „wird“ ersetzt und wird nach dem Wort „Untergebrachten“ das Wort „beteiligt“ eingefügt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Hausordnung ist in die am häufigsten benötigten Fremdsprachen zu übersetzen.“

79. Der **Überschrift des Abschnitts 19** werden die Wörter „und Besichtigungen“ angefügt.

80. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung führt die Aufsicht über die Einrichtung (Aufsichtsbehörde) und sichert gemeinsam mit ihr die Qualität des Vollzugs.

(2) An der Aufsicht über die Fachdienste sind eigene Fachkräfte zu beteiligen. Soweit die Aufsichtsbehörde nicht über eigene Fachkräfte verfügt, ist fachliche Beratung sicherzustellen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

81. § 109 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei der Besetzung des Beirats ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern hinzuwirken sowie eine Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern mit Migrationshintergrund gemäß § 4 Absatz 6 in Verbindung mit § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes des Landes Berlin vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) in der jeweils geltenden Fassung anzustreben.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung und die Gestaltung des Vollzugs unterrichten, die Einrichtung gemäß § 109b Absatz 1 besichtigen und sie ohne Begleitung durch Bedienstete begehen.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Aufsichtsbehörde regelt die Berufung, Amtszeit, Zusammensetzung, Sitzungsgelder und Abberufung der ehrenamtlichen Beiratsmitglieder.“

82. In Abschnitt 19 werden nach § 109 die folgenden §§ 109a und 109b eingefügt:

„§ 109a Berliner Vollzugsbeirat

(1) Der Berliner Vollzugsbeirat wirkt bei der Planung und Fortentwicklung des gesamten Berliner Vollzugs beratend mit. Er erörtert mit der Aufsichtsbehörde seine Anregungen und Verbesserungsvorschläge in grundlegenden Angelegenheiten. Zur Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit informieren sich der Berliner Vollzugsbeirat und die Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen gegenseitig.

(2) Der Berliner Vollzugsbeirat besteht aus den jeweils gewählten Vorsitzenden der einzelnen Anstaltsbeiräte oder sonst von diesen bestimmten Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder setzen sich aus Personen zusammen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder Zugehörigkeit zu einer Organisation besonders geeignet sind, sich für die Belange des gesamten Berliner Vollzugs und entsprechend § 3 Absatz 6 für die unterschiedlichen Bedürfnisse der Untergebrachten einzusetzen.

(3) § 109 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 109b Besichtigungen

(1) Den Mitgliedern der in § 36a Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen und den dort aufgeführten Personen ist die Besichtigung der Einrichtung zu gestatten.

(2) Anderen Personen kann die Besichtigung insbesondere zu Ausbildungszwecken und aus Gründen eines beruflichen oder sonstigen sachlichen Interesses gestattet werden. An die Erlaubnis können Auflagen geknüpft werden. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Besichtigung die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet wird. Besichtigungen durch Medienvertreterinnen und Medienvertreter bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Persönlichkeitsrechte der Untergebrachten sind zu berücksichtigen.“